

## **Prospektverordnung: Erleichterungen bei (i) Informationspflichten von Finanzintermediären iZm Nachträgen und (ii) Daueremissionen fallen mit Ablauf des 31.12.2022 weg sowie neuer Änderungsvorschlag der Europäischen Kommission wurde veröffentlicht**

Dezember 2022

---

Das von der Europäischen Kommission verabschiedete und mit 18.3.2021 in Kraft getretene Maßnahmenpaket zur Erholung der Kapitalmärkte im Zuge der COVID-19 Pandemie läuft mit 31.12.2022 aus, wobei die Europäische Kommission am 7.12.2022 einen neuen Vorschlag zur Änderung der Prospektverordnung (der "Vorschlag der Europäischen Kommission") veröffentlicht hat. Das mit 18.3.2021 in Kraft getretene Paket bewirkte als Verordnung (EU) 2021/337 (die "PVO-Änderungsverordnung") zeitlich begrenzte Änderungen der Verordnung (EU) 2017/1129 idgF (die "Prospektverordnung") und ermöglichte es Emittenten und Finanzintermediären, ihre Kosten zu senken und Ressourcen für die Phase der wirtschaftlichen Erholung unmittelbar nach der COVID-19 Pandemie freizusetzen.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht gemäß derzeitigem Stand vor, dass die Bestimmungen der PVO-Änderungsverordnung zu einem noch nicht definierten Zeitpunkt fortgeführt werden und zudem weitere Änderungen der Prospektverordnung vorgenommen werden sollen. Über relevante Änderungen des Vorschlags der Europäischen Kommission werden wir in Zukunft wieder informieren.

Das Auslaufen der Bestimmungen der PVO-Änderungsverordnung wirkt sich wie folgt aus:

### **Informationspflichten für Finanzintermediäre bei Nachträgen und Kürzung der Widerrufsfrist für Anleger**

Mit 31.12.2022 läuft die Anwendbarkeit der in Artikel 23 der Prospektverordnung per PVO-Änderungsverordnung ergänzten Bestimmungen betreffend Widerrufsfrist (Absatz 2a) und abstrakte und konkrete Informationspflicht (Absatz 3a) aus, wodurch ab 1.1.2023 wieder die Vorgängerbestimmungen Absätze (2) und (3) anwendbar sein werden.

#### **Abstrakte Informationspflicht**

Gemäß Artikel 23 (3) der Prospektverordnung ist der Umfang der abstrakten Informationspflicht in zwei Szenarien zu trennen:

# Wolf Theiss

## 1. "Nur Finanzintermediär"

Wenn Wertpapiere über einen Finanzintermediär erworben oder gezeichnet werden, muss der Finanzintermediär die Anleger über die mögliche Veröffentlichung eines Nachtrags, über Ort und Zeitpunkt einer solchen Veröffentlichung sowie darüber, dass er ihnen in solchen Fällen behilflich sein würde, ihr Widerrufsrecht auszuüben, informieren.

## 2. "Emittent, der auch Finanzintermediär ist"

Werden die Wertpapiere unmittelbar vom Emittenten erworben oder gezeichnet, so informiert dieser die Anleger über die mögliche Veröffentlichung eines Nachtrags und über den Ort einer solchen Veröffentlichung sowie darüber, dass ihnen in einem solchen Fall ein Widerrufsrecht zustehen könnte.

### Konkrete Informationspflicht

Im Fall einer späteren tatsächlichen Veröffentlichung eines Nachtrags müssen der Finanzintermediär, über den Wertpapiere mittelbar erworben wurden, bzw. der Emittent, der zugleich selbst ein Finanzintermediär ist und über den Wertpapiere unmittelbar erworben oder bei ihm gezeichnet wurden, die Anleger am Tag der Veröffentlichung des Nachtrags über diesen informieren.

### Widerrufsfrist

Darüber hinaus wird durch das Auslaufen des Absatzes (2a) die Frist, während der jene Anleger, denen ein Widerrufsrecht zusteht, dieses nach der Veröffentlichung des Nachtrags ausüben können, ab 1.1.2023 von drei Arbeitstagen wieder auf zwei Arbeitstage reduziert.

Auf Nachfrage bei den zuständigen Aufsichtsbehörden wird es kurzfristig keine den Absätzen (2a) und (3a) gleichlautenden Nachfolgebestimmungen geben. Jedoch beinhaltet der Vorschlag der Europäischen Kommission Änderungen, die diese Bestimmungen der PVO-Änderungsverordnung im Wesentlichen übernehmen. Es ist noch nicht klar, wann und in welcher Form diese Bestimmungen in die Prospektverordnung (wieder) aufgenommen werden.

### Zurücknahme der Ausdehnung des Emissionsvolumens iZm der Prospektausnahme für Daueremissionen von Kreditinstituten

Die Prospektausnahmen in Artikel 1 (4) lit. l und Artikel 1 (5) lit. k der Prospektverordnung, in der durch die PVO-Änderungsverordnung geänderten Fassung, sahen vor, dass Kreditinstitute befristet bis 31.12.2022 Nichtdividendenwerte, sofern diese nicht nachrangig, konvertibel oder austauschbar sind, und nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Arten von Wertpapieren berechtigen und nicht an ein Derivat gebunden sind, **bis zu einem aggregierten Gesamtgegenwert der angebotenen Wertpapiere in der Europäischen Union in Höhe von EUR 150.000.000** (anstatt EUR 75.000.000) ohne Veröffentlichung eines Prospekts über einen Zeitraum von 12 Monaten dauernd oder wiederholt anbieten können.

**Ab 1.1.2023 ist wieder der aggregierte Gesamtgegenwert der angebotenen Wertpapiere in der Europäischen Union von bis zu EUR 75.000.000 anwendbar.**

## Abschaffung des EU-Wiederaufbauprospekt

Die Prospektart des "EU-Wiederaufbauprospekts", mit dem Unternehmen, die durch die COVID-19 Pandemie wirtschaftlich und finanziell unter Druck geraten sind, die Rekapitalisierung erleichtert werden sollte, läuft mit 31.12.2022 aus.

## Über Wolf Theiss

Wolf Theiss ist eine der führenden europäischen Anwaltssozialitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa mit Schwerpunkt internationales Wirtschaftsrecht. Mit 340 Anwälten in 13 Ländern umfasst die Tätigkeit der Sozietät zu über 80% die grenzüberschreitende Vertretung internationaler Mandanten. Wolf Theiss verbindet juristische und wirtschaftliche Kompetenz und entwickelt innovative Lösungen, die juristisches, finanzielles und wirtschaftliches Know-how integrieren.



**Claus Schneider**  
Partner

**E** [claus.schneider@wolftheiss.com](mailto:claus.schneider@wolftheiss.com)  
**T** +43 1 51510 5390



**Nikolaus Dinhof-Renezeder**  
Counsel

**E** [nikolaus.dinhof@wolftheiss.com](mailto:nikolaus.dinhof@wolftheiss.com)  
**T** +43 1 51510 5392



**Sebastian Praljacic**  
Associate

**E** [sebastian.praljacic@wolftheiss.com](mailto:sebastian.praljacic@wolftheiss.com)  
**T** +43 1 51510 5395

